



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
u. Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
23.12.2021

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Belieferung von Corona-Impfzentren und anderer Impfstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Corona-/SARS-CoV2-Pandemie ist unverändert, die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der autorisierten Impfstellen erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der vermehrt auftretenden Omikron-Coronavirus-Mutante. Deshalb sind auch weiterhin die Voraussetzungen für eine durchgängige Belieferung von Impfzentren und anderen Stellen wo Impfungen durchgeführt werden zu schaffen, um die jederzeitige Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Impfstoffe und allen für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Dingen gewährleisten zu können. Insofern wird eine Verlängerung der mit Erlass vom 28.06.2021 getroffenen und bis zum 31.12.2021 befristeten Ausnahmeregelung für erforderlich gehalten.

Aus diesem Grund wird für das Land Niedersachsen eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO für die Belieferung von Corona-Impfzentren und anderer Stellen wo Impfungen durchgeführt werden durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen mit folgenden Waren und Gütern bis zum 31. März 2022 erteilt:

- Corona-Impfstoffe,
- Kühlsysteme zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen,
- Impfbestock bzw. notwendige medizinische Instrumente zur Durchführung der Impfung sowie
- sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

...

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

Telefax
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Müller', written in a cursive style.

Müller